

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 16/2020

2020
16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 08.10.2020

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung - Fachbereich I - Postfach 1251, 48303 Senden, Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 52 155

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden für den Bereich für den Bereich Bulderner Straße 6 und 8 sowie Holtruper Straße 1, Senden

Lfd.Nr. 53 158

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für den Bereich Bulderner Straße 6 und 8 sowie Holtruper Straße 1, Senden

Lfd.Nr. 54 161

Bekanntmachung

16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“ für den Bereich der Schützenstraße 21, 23, 25 und 27, Senden - Bösensell

hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Lfd.Nr. 55 164

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ für den Bereich der Dorfstr. 72, 76 und 78, Senden - Ottmarsbocholt

hier:

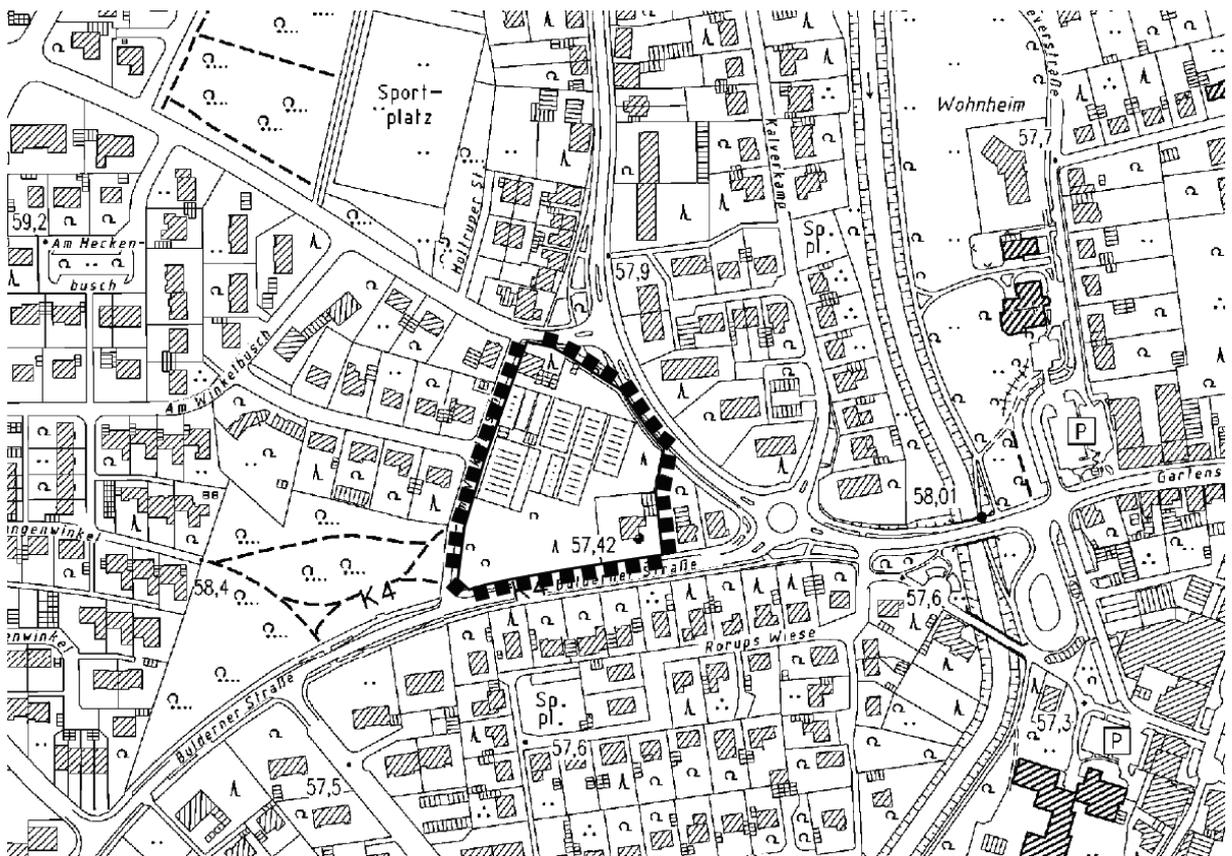
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

Lfd.Nr. 56	167
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch und Einwilligung bei Melderegisterauskünften	
Lfd.Nr. 57	168
Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz	
Lfd.Nr. 58	170
Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: September 2020	

Lfd.Nr. 52

Bekanntmachung

Genehmigung und Wirksamkeit der 28. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden
für den Bereich für den Bereich Bulderner Straße 6
und 8
sowie Holtruper Straße 1, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der 28. Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den Feststellungsbeschluss für die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden gefasst.

Die Bezirksregierung Münster hat als höhere Verwaltungsbehörde zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden nachstehenden Genehmigungsbescheid erteilt:

„Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Gemeinde Senden am 25.06.2020 beschlossene 28. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Münster, den 17.09.2020

Bezirksregierung Münster, Az.: 35.02.01.300-012/2020.0002“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorherige Seite) beigelegt.

Der geänderte Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer

303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1Satzungen

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Flächennutzungsplanänderung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/001/4 - sowie dem durch die Bezirksregierung Münster genehmigten Plan übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 25.06.2020 gefasste Feststellungsbeschluss des Flächennutzungsplanes und seine Genehmigung durch die Bezirksregierung Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: IV 622-10/28
48308 Senden, den 04.10.2020

Der Bürgermeister

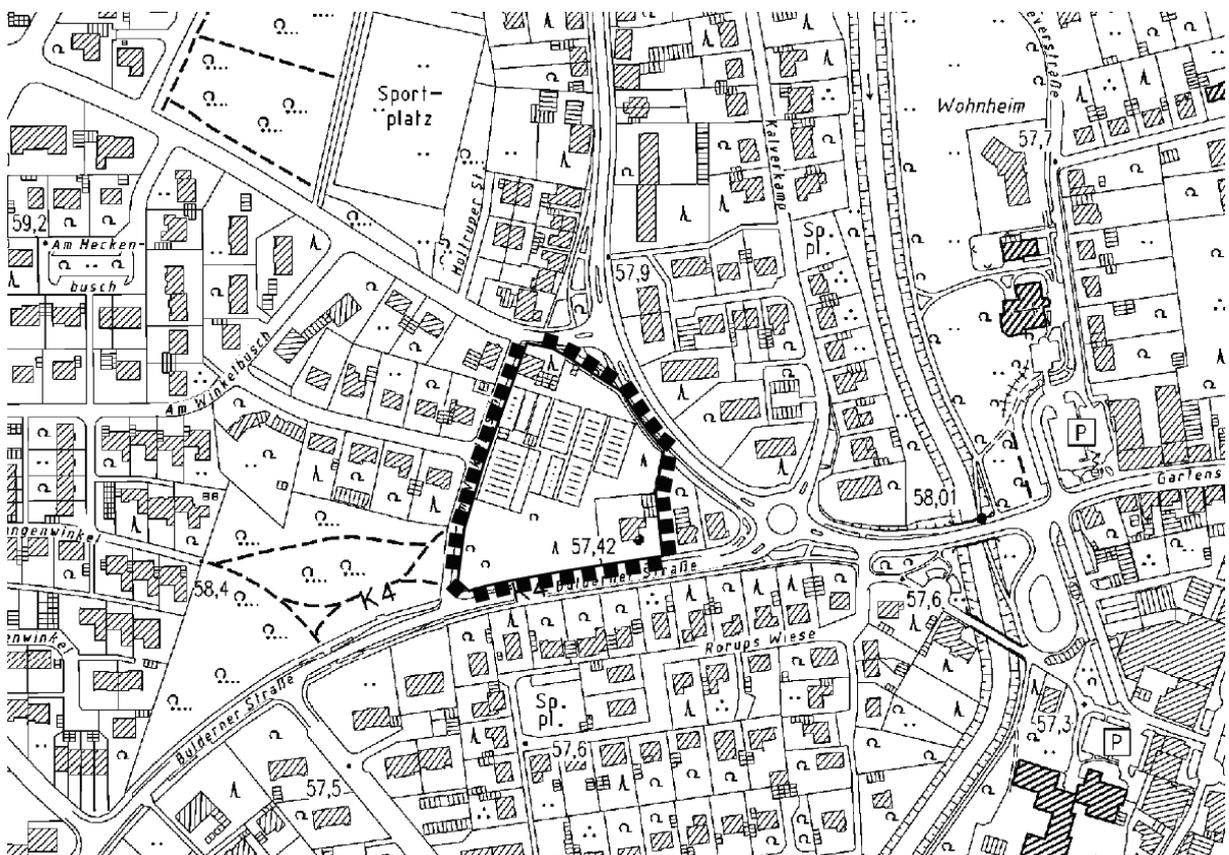


Täger

Lfd.Nr. 53

Bekanntmachung

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ für den Bereich Bulderner Straße 6 und 8 sowie Holtruper Straße 1, Senden



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung 25.06.2020 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Kalverkamp“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigegefügt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 25.06.2020 - Sitzungsvorlage Nr. 2018/001/4 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 25.06.2020 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Az.: 622-00

48308 Senden, 04.10.2020

Der Bürgermeister



Täger

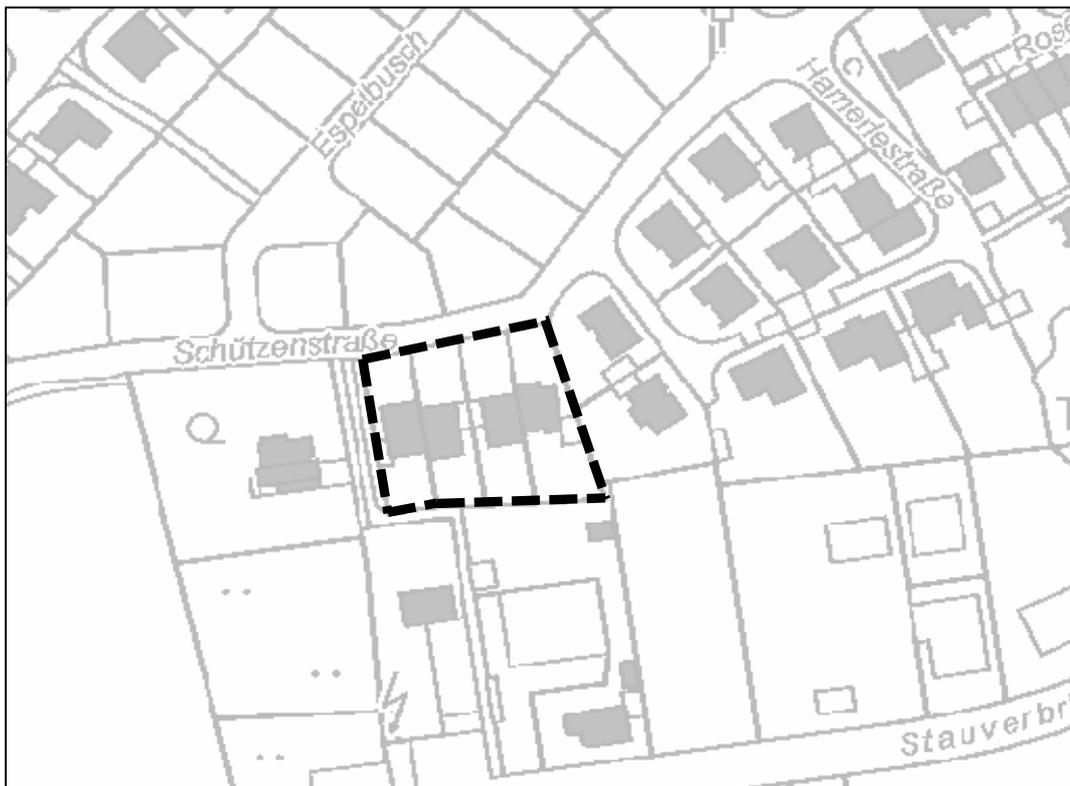
Lfd.Nr. 54

Bekanntmachung

16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell-Süd“
für den Bereich der Schützenstraße 21, 23, 25 und
27, Senden - Bösensell

hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Bösensell Süd“

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 01.10.2020 wurde die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Bebauungsplanes „Bösensell Süd“ gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB beschlossen.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich ist die Erweiterung eines der im Änderungsbereich liegenden Wohnhäuser um eine zweite Wohneinheit.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll eine Bebauung mit zwei Vollgeschossen ermöglicht werden, verbunden mit einer Erhöhung der Geschossflächenzahl auf den zulässigen Wert von 0,6. Parallel hierzu soll die überbaubare Grundstücksfläche vergrößert werden.

Städtebaulich fügt sich das geplante Vorhaben in die nordwestlich verortete Bebauungsstruktur ein: Vergleichbare Festsetzungen finden sich bereits im Bereich der östlich des Änderungsbereichs liegenden „14. Änderung Bebauungsplan Bösensell-Süd“ sowie im Bereich des nördlich des Änderungsbereiches liegenden Bebauungsplanes „Espelbusch“.

Ziel der Planung ist im Sinne der Innenentwicklung die Schaffung von weiterem Wohnraum im bestehenden Siedlungsbereich, um möglichst neue Flächenversiegelung zu vermeiden und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum, insbesondere für generationsübergreifenden Wohnraum, gerecht zu werden. Insgesamt wird somit die Wohnnutzung in Senden weiterhin gestärkt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigefügt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB erfolgt in der Zeit vom

26.10.2020 bis zum 27.11.2020 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Seit dem 17.03.2020 sind die Räume der Bauleitplanung aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden.

Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Das Bürgerbüro und die Zentrale des Rathauses sind jedenfalls allgemein zugänglich. Von dort kann die Verbindung zum Team der Bauleitplanung hergestellt werden. Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 05.10.2020

Der Bürgermeister



Täger

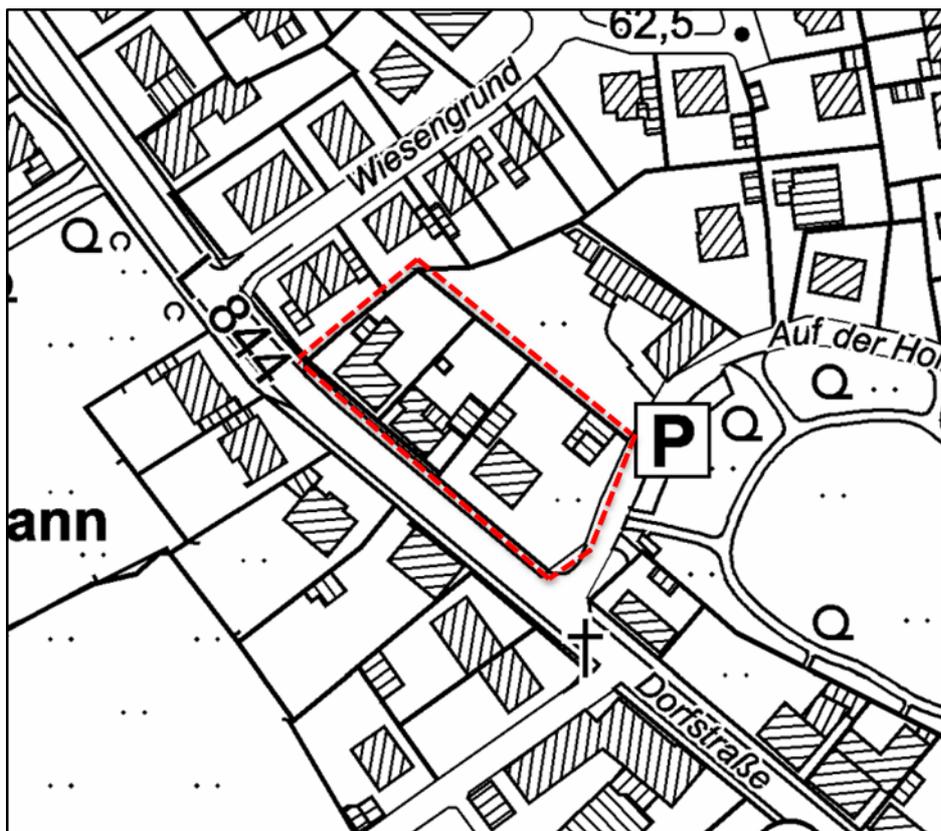
Lfd.Nr. 55

Bekanntmachung

5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“
für den Bereich der Dorfstr. 72, 76 und 78, Senden -
Ottmarsbocholt

hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB



Übersichtsplan Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Wiesengrund“

In der Sitzung des Gemeindeentwicklungsausschusses am 01.10.2020 wurde die öffentliche Auslegung der 5. Änderung des Bebauungsplanes „Wiesengrund“ für den Bereich der Dorfstraße 72, 76 und 78 gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB beschlossen.

Anlass für die Änderung des Bebauungsplanes in diesem Bereich ist der Antrag eines Grundstückseigentümers, der das Bestandsgebäude auf seinem Grundstück durch ein Mehrfamilienhaus mit insgesamt 5 Wohneinheiten ersetzen möchte.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die überbaubare Grundstücksfläche geringfügig erweitert werden (Verschiebung der nördlichen Baugrenze um 3 m und Begradigung der südlichen Baugrenze). Parallel hierzu soll die festgeschriebene Firstrichtung aufgehoben werden, sodass künftig auch giebelständige Gebäude zulässig sind.

Ziel der Planung ist im Sinne der Innenentwicklung die Schaffung von weiterem Wohnraum im bestehenden Siedlungsbereich, um möglichst neue Flächenversiegelung zu vermeiden und dem bestehenden Bedarf nach Wohnraum gerecht zu werden. Insgesamt wird somit die Wohnnutzung in Senden weiterhin gestärkt.

Die Festsetzungen zur zulässigen Gebäudehöhe sowie zur Grund- und Geschossfläche werden durch die Änderungen nicht verändert, sodass sich das Vorhaben auch städtebaulich in die nähere Umgebung und die vorhandene Bebauung einfügen wird.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe vorige Seite) beigelegt.

Folgende Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage ausgelegt:

- Planzeichnung
- Begründung
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung

Die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB erfolgt in der Zeit vom

26.10.2020 bis zum 27.11.2020 (einschließlich)

im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, zu folgenden Zeiten:

montags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
mittwochs	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
freitags	08.30 - 12.00 Uhr

Seit dem 17.03.2020 sind die Räume der Bauleitplanung aufgrund der CoViD-19-Pandemie für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen. Es

kann zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung nicht beurteilt werden wann und in welchem Umfang auch diese Teile des Rathauses wieder geöffnet werden.

Bitte informieren Sie sich dazu telefonisch oder über die Homepage der Gemeinde Senden.

Bürgerinnen und Bürger, die persönlich in die ausliegenden Unterlagen Einsicht nehmen möchten, vereinbaren dazu bitte vorab einen Termin mit dem Team der Bauleitplanung (u. a. Tel.: 02597/699 334 oder per Mail: bauleitplanung@senden-westfalen.de). Das Bürgerbüro und die Zentrale des Rathauses sind jedenfalls allgemein zugänglich. Von dort kann die Verbindung zum Team der Bauleitplanung hergestellt werden. Eine persönliche Einsicht in die Unterlagen wird auf jeden Fall ermöglicht.

Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

Der Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse:

www.senden-westfalen.de

→ Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00

48308 Senden, den 05.10.2020

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 56

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch und Einwilligung bei Melderegister- auskünften

Die Meldebehörde weist darauf hin, dass das Bundesmeldegesetz (BMG) für folgende Datenübermittlungen aus dem Melderegister ein Widerspruchs- oder Einwilligungsrecht vorsieht.

1. *Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften*
(§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG)
2. *Datenübermittlung an Parteien und Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)
3. *Datenübermittlung nach § 58 Soldatengesetz*
(§ 36 Abs. 2 BMG)
4. *Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
5. *Datenübermittlung an Adressbuchverlage*
(§ 50 Abs. 5 i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)

Die Widersprüche gelten unbefristet bzw. bis auf Widerruf für das Melderegister des Einwohnermeldeamtes, bei dem sie eingelegt wurden.
Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Bürgerbüro im Rathaus entgegen.

Bereits bestehende Übermittlungssperren nach dem Melderechtsrahmen- oder Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden analog übernommen und brauchen nicht neu erklärt werden.

Die Übermittlungssperre bei Internetauskünften entfällt ersatzlos.

Senden, 23.09.2020
Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 57

Öffentliche Bekanntmachung Widerspruchsrecht nach § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz

Gemäß § 58 c Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist, wird hiermit das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe personenbezogener Daten öffentlich bekannt gemacht.

§ 58c Soldatengesetz:

- (1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben.

- (2) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr darf die Daten nur dazu verwenden, Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften zu versenden.
- (3) Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr hat die Daten zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

Der Widerspruch ist persönlich oder schriftlich einzulegen bei der

**Gemeinde Senden
Bürgerbüro
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Öffnungszeiten des Bürgerbüros: Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Bei der persönlichen Vorsprache ist der Personalausweis oder Reisepass vorzulegen.

Senden, 23.09.2020

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 58

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: September 2020

In dem Monat September 2020 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Damenfahräder
- 1 Herrenfahrrad
- 2 Brillen
- 1 Brillenetui
- 1 Jacke
- 1 Hemd
- 1 Regenschirm
- 1 Kaninchen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Hörgerät
- 1 Skateboard
- diverse Schlüssel

Senden, 08.10.2020



i. A. Kienapfel